

Satzung
zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Krostitz - Feuerwehrentschädigungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am 11.04.2019 auf Grund der

- §§ 4 und 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- Artikel 1 Sächsisches Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), §§ 61 bis 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466),
- §§ 13 und 14 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458),
- Sächsische Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2013 (SächsGVBl. S. 239),
- Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 339) und
- der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 17.01.2019, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer beträgt jährlich 1000,00 EUR.

Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Gemeindeführer beträgt jährlich 500,00 EUR.

(2) Der Ortswehrleiter der OFW Krostitz erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 360,00 EUR.

Die Ortswehrleiter der OFW Kletzen, Krensdorf, Hohenossig, Priester-Kupsal, Zschölkau erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung von je 300,00 EUR.

Der stellv. Ortswehrleiter der OFW Krostitz erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 240,00 EUR.

Die stellv. Ortswehrleiter der OFW Kletzen, Krensdorf, Hohenossig, Priester-Kupsal, Zschölkau erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung von je 100,00 EUR.

(3) Die Jugendfeuerwehrwart erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich je 250,00 EUR.

(4) Der Gemeindegewerterwart erhält bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit jährlich eine Aufwandsentschädigung von 165,00 EUR.

(5) Der Gewerterwart der OFW Krostitz erhält bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich 180,00 EUR.

Die Gewerterwart der Ortsfeuerwehren Kletzen, Krensdorf, Hohenossig, Priester-Kupsal, Zschölkau erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von je jährlich 120,00 EUR.

(6) Der Sicherheitsbeauftragte der OFW Krostitz erhält bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich 80,00 EUR.

Die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren Kletzen, Krensdorf, Hohenossig, Priester-Kupsal, Zschölkau erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von je jährlich 60,00 EUR

(7) Übt der Funktionsträger mehrere Funktionen aus, wird nur die höher dotierte Funktion entschädigt.

(8) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

Die Erstattung von Dienstreisekosten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt. Für die über drei Monate hinausgehende Zeit hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten.

3. Sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Auslagenersatz

Auf Antrag werden die durch Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen vom Träger der Feuerwehr ersetzt. Im Übrigen gelten die § 61, § 62 und § 63 des SächsBRKG in der gültigen Fassung.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswachen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG) eine Entschädigung von 8,00 EUR je geleistete Stunde. Dabei gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.

(2) Die Regelung in Abs. 1 gilt nur für die Zeit, in der kein Verdienstausfall entsteht bzw. kein Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.

(3) Die Anspruchsberechtigung verantwortet und bestätigt der Wehrleiter oder sein Stellvertreter.

§ 5

Jubiläums - Beförderungszuwendungen

Folgende Präsente in Wertangabe werden den Kameraden bei Jubiläen und Beförderungen überreicht.

(1) Jubiläen

10 jährige Mitgliedschaft - Präsent in Höhe von 10,00 EUR

25 jährige Mitgliedschaft - Präsent in Höhe von 20,00 EUR

40 jährige Mitgliedschaft - Präsent in Höhe von 30,00 EUR

50, 60, 70 jährige Mitgliedschaft - Präsent in Höhe von 40,00 EUR

(2) Beförderungen

FM - einschließlich HFM - Präsent in Höhe von 8,00 EUR

Alle höheren Beförderungen ab LM - Präsent in Höhe von 12,00 EUR

§ 6

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 12.04.2019

Grabsch
Stelly, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen